

Archivordnung des Salzlandkreises

1. Präambel

Der Salzlandkreis unterhält ein öffentliches Archiv, das organisatorisch dem Hauptamt zugeordnet ist. Es hat den Zweck, Archivgut des Landkreises vor Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und seine Benutzung zu gewährleisten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Landesarchivgesetz (ArchG LSA) vom 28.06.1995

Benutzungssatzung für das Kreisarchiv des Salzlandkreises vom 02. Juli 2008

Dienstanweisung zur Schriftgutordnung des Salzlandkreises vom 22.01.2008 Punkte 2.5 und 3.1

3. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 3.1 Diese Archivordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Verwaltung des Salzlandkreises, einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen.
- 3.2 Das Kreisarchiv ist ein öffentliches Archiv und zuständig für die Gesamtheit des Schrift- und Archivgutes der Verwaltung des Salzlandkreises, einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen sowie für das Archivgut der ehemaligen Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck.

4. Begriffsbestimmungen

- 4.1 Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit dem zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmittel. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv ergänzend gesammelt wird.
- 4.2 Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Rechtssprechung, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung und/oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- 4.3 Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

5. Aufgaben des Kreisarchivs

- 5.1 Das Kreisarchiv ermittelt, erfasst und übernimmt das Archivgut entsprechend seiner Zuständigkeit und trägt die Verantwortung für seinen Schutz, die regelmäßige Erschließung und seine Benutzung.
- 5.2 Im Kreisarchiv werden Dokumente zur Kreisgeschichte gesammelt.

- 5.3 Das Kreisarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositat- oder Überlassungsverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Archivordnung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilliger Verfügung unberührt bleiben.

Das Kreisarchiv trifft Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet damit über dessen dauernde Aufbewahrung oder dessen Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

- 5.4 Das Kreisarchiv unterhält und erweitert Sammlungen wie Archivbibliothek, zeitgeschichtliche Sammlungen, Zeitungs-, Zeitschriften- und Amtsblattsammlungen.

6. Archivbenutzung

Für die Archivbenutzung gilt die Benutzungssatzung des Salzlandkreises.

7. Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Bernburg (Saale), 11. Juli 2008

gez. Gerstner
Landrat

Dienstsigel